



Für Veranstaltungen gilt ab sofort:

- Kontrolle der 2G-Regel (Zutritt nur für Genesene und Geimpfte)\*
- FFP2-Maske-Tragepflicht (auch während der gesamten Veranstaltung)
- Abstand halten, Hygieneregeln einhalten
- Registrierungspflicht aller anwesenden Personen (BesucherInnen, Personal, Mitwirkende, ReferentInnen, Bedienstete der Cateringfirmen, AusstellerInnen etc.) – Erhebung Kontaktdaten
- Sitzplatzzuweisung ab 26 Personen
- anzeigepflichtig – ab 50 Personen
- bewilligungspflichtig – ab 250 Personen
- Regeln für VA-Gastronomie sind analog zur Gastronomie
- Ernennung eines COVID-19-Beauftragten – ab 100 Personen
- Sperrstunde ab 23:00 Uhr

\*2G bedeutet: vollständig geimpft oder genesen, getestete Ungeimpfte haben keinen Zutritt.

für Genesene: Absonderungsbescheid (nicht älter als 6 Monate), Ärztliche Bescheinigung oder Nachweis von Antikörpern;

für Geimpfte: Gelber Impfpass, Impf-Nachweis durch den Arzt und Elektronischer Impfpass unter gesundheit.gv.at (wir empfehlen die App Green Pass, damit kann der QR Code gescannt werden) - **Detailinfos auf Seite 4/5**

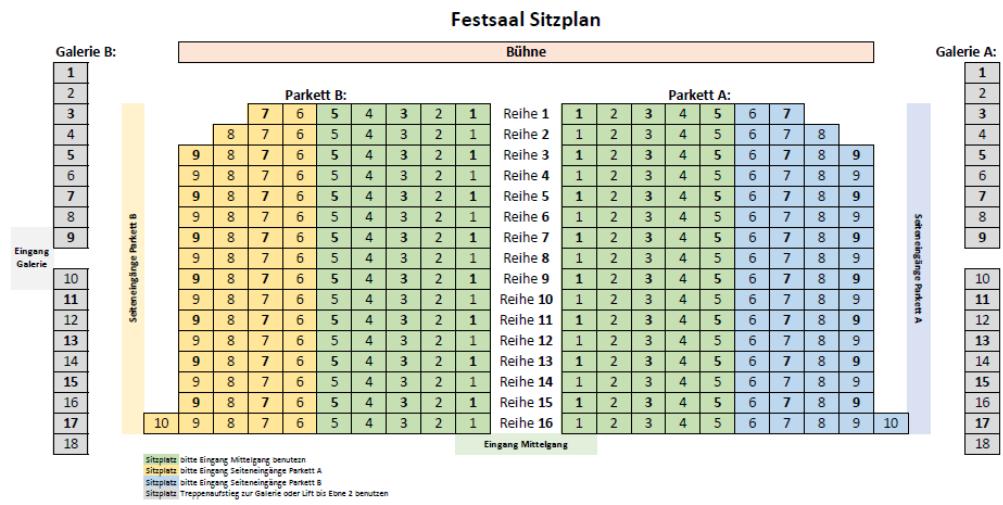
Gute Zusammenfassungen finden Sie auch unter folgenden Links:

<https://www.sichere-gastfreundschaft.at/messen-veranstaltungen/>

<https://coronavirus.wien.gv.at/oeffentliches-leben/>

<https://www.igkultur.at/artikel/faq-corona-virus-veranstaltungsverbot?bundesland=steiermarkhome/page/7/>

Festsaal-Sitzplan (mit fixer Theaterbestuhlung) samt Empfehlungen für Ein- und Ausgänge für Besucher (keine Verpflichtung für Sitzplatzzuweisung bei 2G und Zuschauerzahl bis 25 Personen):



Die wesentlichen Covid-19-Maßnahmen für alle Personen, die sich während einer Veranstaltung im Billrothhaus aufhalten, sind:

- **Einhaltung der Hygieneregeln als Selbstschutz**
  - **Regelmäßiges Desinfizieren der Hände (auf jedem Stock gibt es mind. 1 Spender)**
  - **Mund-Nasen-Schutz (FFP2-Maske) tragen**
  - **Abstand halten**
  - **Zutritt nur gem. 2G-Regel**

Welche Gegebenheiten finden Sie im Billrothhaus wieder bzw. wie kann das Team im Billrothhaus Sie als Veranstalter bzw. Ihre Gäste bestmöglich unterstützen, damit diese Maßnahmen eingehalten werden können?

- Geschultes Personal (alle Mitarbeiter vom Billrothhaus sind bzgl. der Corona-Maßnahmen geschult und achten auf die Einhaltung)
  - Vor der Eingangstüre sind die Hygieneregeln ausgehängt (auch ein Desinfektionsmittelspender ist aufgestellt), an die sich alle Gäste, Veranstalter und externe Dienstleister halten müssen – im Empfangsbereich sitzt eine Aufsichtsperson, die auf die Einhaltung achtet
  - Im gesamten Haus sind mehrere Desinfektionsmittelspender für Ihre Gäste verteilt
  - Ein Leitsystem bzw. Trennwände helfen Ihnen, die Besucherströme zu kanalisieren
  - Statische Flächen (Foyer und Veranstaltungsräume) sind groß genug, um Besuchern den nötigen Platz anzubieten
  - Keine Engpässe auf dynamischen Flächen, da es auf jedem Stockwerk Toiletten, Pausenräume und Garderoben gibt

- Mittels Beschilderung und Screen im Foyer wird auf die Maßnahmen nochmals hingewiesen
- Mehrere Ein- und Ausgänge im Festsaal
- Plexiglaswände für Mitarbeiter in der Registrierung
- Vorrat an Schutzmasken und Einweghandschuhen
- Reinigung der Sanitäranlagen vor, während und nach der Veranstaltung\*
- Fixe Theaterbestuhlung mit Sitzplatznummerierung im Festsaal
- Festsaalsitzplan im Foyer dargestellt – auch in gedruckter Form (Kopierer im Empfang darf verwendet werden, um Gästen einen Plan auszuhändigen)
- Bereitstellung eines Covid-19 Beauftragten\*
- Bereitstellung eines Personals für die Garderobe\*
- Bereitstellung eines Mikrofonständers bzw. Verlängerungsstange für Publikum\*
- Regelmäßiges Lüften in den Räumen
- Nutzen Sie das Anmeldesystem auf der Website der Gesellschaft der Ärzte in Wien ([www.billrothhaus.at/veranstaltungen](http://www.billrothhaus.at/veranstaltungen))\*
- Falls Sie mehr Gäste erreichen möchten, kann die Gesellschaft der Ärzte in Wien Ihre Veranstaltung videoaufzeichnen und/oder streamen\* (Hybridveranstaltung)
- Die Catering-Kooperationpartner sind „Corona-erfahren“, haben geschultes Personal und werden die neuesten Verordnungen und Maßnahmen berücksichtigen
- Dank der breiten Gänge, des großzügigen Stiegenhauses und Foyers sowie der doppelflügigen Türen und der Möglichkeit Räume mittels Durchganz zu verbinden, können sich Ihre Besucher gut verteilen und ein Andrang wird vermieden
- Für mobilitätseingeschränkte Personen steht ein Treppenlift und ein Aufzug zur Verfügung
- Wir ermöglichen auch das Streamen von Veranstaltungen in andere Räume (für Personen, die nicht die notwendigen Maßnahmen einhalten können und sich deshalb in einem separaten Raum aufhalten müssen)
- Für Bewohner, denen es aus gesundheitlichen oder behinderungsspezifischen Gründen, insbesondere wegen dementieller Beeinträchtigung, nicht zugemutet werden kann, die Vorgaben einzuhalten, werden vor Ort über Alternativen informiert.

\*hierbei handelt es sich um ein Service, das ggf. zusätzliche Kosten verursacht (sofern nicht am Angebot extra ausgewiesen)

#### Was müssen Sie als Veranstalter beachten?

- Arbeiten Sie mit Anmeldesystem

Auch wenn Ihre Veranstaltung öffentlich zugänglich ist und keine Teilnahmegebühr erforderlich ist, raten wir zu einer verpflichtenden Voranmeldung für Besucher, da Sie als Veranstalter jederzeit nachweisen müssen, wer während der Veranstaltung vor Ort ist bzw. war (Contact Tracing). Der Veranstalter muss über eine Liste verfügen, auf der alle angemeldeten Personen sowie Mitarbeiter und Mitwirkende samt Kontaktadressen (Mail-Adresse und Telefonnummer) und Uhrzeit des Betretens stehen. Diese Liste müssen Sie max. 4 Wochen nach der Veranstaltung aufheben, um im Falle eines Covid-19-Falles alle Teilnehmer so rasch wie möglich informieren zu können.

Hier ein Muster, wie Sie die Daten erfassen sollten:

Mustervorlage zur Erfassung von Personendaten im Rahmen von Veranstaltungen

Das Überprüfen der 2G-Regel ist essentiell: bitte auch darauf achten, dass das Impfzertifikat oder der Grüne Pass nur in Kombination mit einem Lichtbildausweis gültig ist. Für das Überprüfen der QR Codes verwenden Sie bitte die App „Green Check“ an – gerne stellen wir Ihnen ein Tablet zum Scannen zur Verfügung.

Als Nachweis einer sog. „geringen epidemiologischen Gefahr“ gelten:

## 1. ein molekularbiologisch bestätigter Nachweis („G“ = Genesen):

- Ab dem Zeitpunkt der Genesung sind Sie 180 Tage von der Testpflicht befreit. Gültig sind der Absonderungsbescheid oder ein Attest.
  - Ein Nachweis über Antikörper ist 90 Tage ab dem Testzeitpunkt gültig.
  - Für bereits genesene Personen, die einmal geimpft wurden, gilt die Impfung 360 Tage lang ab dem Tag der Impfung.

## 2. ein Nachweis über eine Impfung gilt bei („G“ = Geimpft)

- Impfstoffen mit 2 Teilimpfungen:
  - Nach der 2. Teilimpfung gilt der Impfnachweis für 360 Tage. Ab 29.11. nur noch für 270 Tage.
- Impfstoffen mit einer Impfung (zum Beispiel Johnson & Johnson)
  - Ab dem 22. Tag nach der Impfung gilt der Impfnachweis für 270 Tage. Das gilt bis 3. Jänner 2022, spätestens dann muss die Auffrischungs-Impfung erfolgt sein.
  - Nach einer weiteren Impfung (Auffrischungsimpfung) ist der Impfnachweis für 360 Tage gültig.

### PCR-Test („plus/+“ = negatives Testergebnis):

Ein PCR-Test ist ein sehr sensitives molekularbiologisches Verfahren, mit dem das Erbgut des Virus SARS-CoV-2 im Labor nachgewiesen wird. Er dient dem Nachweis einer aktuellen SARS-CoV-2-Infektion. PCR-Tests können in der Frühphase einer SARS-CoV-2-Infektion – abhängig von der Qualität der Probe – das Virus mit hoher Genauigkeit nachweisen. Ein positives Testergebnis bedeutet, dass eine Infektion mit SARS-CoV-2 besteht. Die Übermittlung des PCR Testergebnisses kann bis zu 24 Stunden dauern und ist 48 Stunden ab der Probeabnahme gültig. Als Genesener oder geimpfter mit einem negativen PCR Test (nicht nachgewiesen) haben Sie Zutritt zu Veranstaltungen.

Auf <https://coronavirus.wien.gv.at/testangebote/> erhalten Sie einen guten Überblick, wo Sie in Wien einen PCR Test erhalten bzw. abgeben können.

- Timeslots

Um lange Menschen schlängen bzw. Ansammlungen bei der Registrierung zu vermeiden, wird empfohlen, den Besuchern Timeslots zuzuordnen. Die Registrierung kann auch in der großen Bibliothek erfolgen, damit sich die Besucher nicht nur im Foyer, sondern auch in den Räumlichkeiten ausbreiten können (Einbahnsystem).

- Mund-Nasen-Schutz (FFP2 Maske)

Bitte teilen Sie allen Besuchern und allen Mitwirkenden mit, einen Mund-Nasen-Schutz (FFP2 Maske) mitzutragen. Das Tragen eines MNS ist im gesamten Haus verpflichtend.

Es ist auch ratsam, eine gewisse Menge FFP2-Masken bzw. MNS lagernd zu haben.

Es können abhängig von der Veranstaltung Ausnahmen gelten.

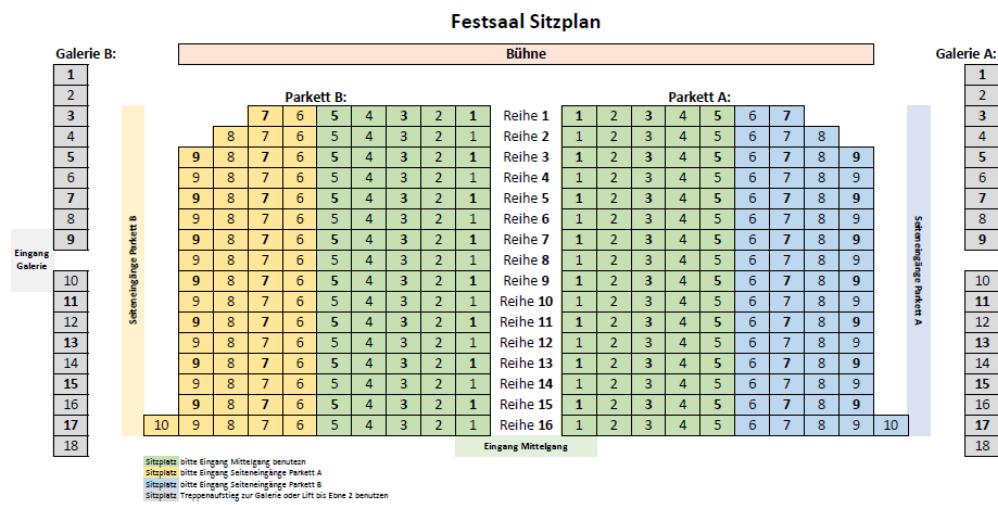
- Sitzplatzzuweisung

Eine Sitzplatzzuweisung ist nicht verpflichtend (erst ab 26 Personen), aber ratsam. Diese Daten müssen bis zu 4 Wochen nach der Veranstaltung aufbewahrt werden, nach Ablauf dieser Frist aufgrund des Datenschutzes vernichtet werden.

- Briefing Moderation

Der Moderator Ihrer Veranstaltung hat klare Anweisungen zu geben. Er muss die Besucher vor und während der Veranstaltung auf diverse Verhaltensregeln und Hygieneregeln (Hand- und Atemhygiene) hinweisen. Auch das Verlassen der Räume muss nach einem strikten System ablaufen. Es wird empfohlen, dass beginnend in der ersten Reihe die Besucher den Raum mit dem nötigen Abstand verlassen. Der Covid-19-Beauftragte hat hier dafür zu sorgen, dass dies auch eingehalten wird.

Dem Plan unterhalb können Sie entnehmen, dass es sinnvoll ist, die Besucherströme durch die vielen Ein- und Ausgänge in und aus dem Festsaal zu leiten. Diesen Plan können Sie jederzeit im Empfang anfordern – ein Drucker steht bereit (falls Sie den Plan für Ihre Gäste mehrfach benötigen):



- Covid-19 Beauftragten

Für jede Veranstaltung mit mehr als 50 Personen muss, sofern der/die VeranstalterIn seine/ihre Pflichten selbst nicht wahrnimmt, einen COVID-19-Beauftragten/eine COVID-19-Beauftragte bestellen. Der COVID-19-Beauftragte ist im Hinblick auf datenschutzrechtliche Fragestellungen entsprechend zu schulen. Die/der COVID-19-Beauftragte hat den Veranstalter bei der Erfüllung seiner Pflichten zu unterstützen und ist für die Umsetzung des COVID-19-Präventivkonzeptes verantwortlich. Er dient als primäre Ansprechperson für die Behörde, im Falle der Erhebungen der Kontaktpersonen im Rahmen eines COVID-19-Erkrankungsfalls. Die/der COVID-19-Beauftragte hat auch die Funktion der Ansprechperson innerhalb des Unternehmens für die Umsetzung der Maßnahmen gegenüber den Akteurinnen und Akteuren, Künstlerinnen und Künstlern sowie sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Es steht dem Veranstalter frei, verschiedene Personen für einzelne Veranstaltungen zu benennen, oder diese Aufgabe entsprechend des veranstaltungsspezifischen Organisationskonzeptes bei einer Person zu konzentrieren.

- Anmeldung der Veranstaltung

Grundsätzlich besteht bei Zusammenkünften zu beruflichen Aus- und Fortbildungszwecken gem. § 13 Abs. 10 Z. 10 COVID-19-ÖV keine Anzeigepflicht.

Für andere Veranstaltungen ist Folgendes zu beachten:

- Melden Sie mind. 1 Woche vor Veranstaltungstermin anzeigepflichtige Veranstaltungen (50 bis 249 Personen) per E-Mail an [veranstaltung@ma15.wien.gv.at](mailto:veranstaltung@ma15.wien.gv.at). Geben Sie dabei folgende Daten bekannt:

- Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen/Veranstalters (Telefonnummer, E-Mail-Adresse)
- Zeit, Dauer und Ort
- Zweck
- Anzahl der Personen
- Zusätzlich müssen Sie ein Präventionskonzept mitschicken

Veranstaltungen mit mehr als 249 Personen müssen von der Behörde bewilligt werden.

- Pausenräume/Catering

Ab 19. Mai 2021 dürfen bei Veranstaltungen Essen und Getränke (Pausenverpflegung) wieder ausgegeben werden, sofern es bei einer Veranstaltung zugewiesene Plätze (eine Registrierung) gibt (es gelten die Gastronomieregeln, die alle Cateringunternehmen kennen müssen).

Wir empfehlen Ihnen die Ausgabe von Lunchboxen bei der Registrierung. Wir haben deshalb unsere Hausverordnung geändert. Ab sofort ist das Konsumieren von Speisen und Getränken auch im Festsaal möglich. Falls die Veranstaltung länger als 3 Stunden dauert, können die Gäste an unseren Seminartischen (20 Stück) oder Stehtischen (15 Stück), die mit ausreichend Abstand aufgestellt werden, Platz nehmen. Während der Konsumation von Speisen und Getränken kann die Maske abgenommen werden.

Die Catering-Kooperationspartner vom Billrothhaus werden alle nötigen Maßnahmen umsetzen. Wichtig ist, dass es mehrere Stationen gibt, um Ansammlungen zu vermeiden. Selbstbedienungsbuffets sollten vermieden werden. Es gibt zwei Möglichkeiten, wie Sie Ihre Gäste verpflegen können:

1. Ausgabe von Speisen und Getränken durch Catering-Personal
2. Vorportionierung der Speisen direkt am Tisch
3. Austeilung von Lunchpaketen bei der Registrierung

- Testmöglichkeiten

Unter der Website <https://apotheken.oesterreich-testet.at/> sind jene Apotheken aufgelistet, die PCR- und Antigen-Tests anbieten.

Auch unter folgender Website erhalten Sie einen guten Überblick über Testmöglichkeiten in Wien: <https://coronavirus.wien.gv.at/testangebote/>

Empfehlenswert ist die Teststation der Apotheke zur Universität vor dem Universitätsgebäude (Station Schottentor). Eine Voranmeldung ist nicht nötig, das Testergebnis des PCR Tests erfolgt meist in nur wenigen Stunden. Das Testergebnis wird per E-Mail oder SMS versendet. Die Teststation hat von Mo-Fr von 7-19 Uhr geöffnet, an Sa, So und Feiertagen von 9-17 Uhr.

Vor Ort im Billrothhaus gibt es keine PCR Tests bzw. Antigen-Schnelltests.

- Sperrstunde

Aktuell gilt eine Sperrstunde um 23:00 Uhr.

- Temporärer Aufenthaltsbereich und Sanitätsdienst

Sofern es zu einem Verdachtsfall vor Ort kommt, ist es wichtig, die Person vor Ort so gut wie möglich in einem separaten Raum zu isolieren. Im Billrothhaus würde sich dafür das Lesezimmer oder der Innenhof (Vorteil: im Freien) anbieten. Außerdem ist es empfehlenswert, ab einer gewissen Veranstaltungsgröße präventiv einen Sanitätsdienst vor Ort zu haben.

Bei Erkrankung vor Ort – was ist zu tun?

Hier ist vor allem der Covid-19 Beauftragte gefordert.

1. Falls die erkrankte Person noch keine FFP2 Maske trägt, bitte auffordern, eine Maske aufzusetzen
2. Die erkrankte Person in den temporären Aufenthaltsbereich begleiten (mit Abstand einhalten und FFP2 Maske tragen)
3. ggf. Sanitätsdienst anfordern oder den Sanitätsdienst vor Ort informieren
4. Die Person in Selbstisolation nach Hause schicken - ohne mit weiteren Personen in Kontakt zu kommen
5. Telefonische Gesundheitsberatung 1450 kontaktieren
6. Reinigung aller betroffenen Bereiche (Tische, Stühle, Gegenstände etc.)
7. ggf. Unterstützung der Behörden (Kontaktdaten betroffener Personen) – es müssen vor allem Kontakt Personen der Kategorie 1\* informiert werden

\*Personen, die sich im selben Raum mit einem bestätigten Fall in einer Entfernung  $\leq 2$  Meter für 15 Minuten oder länger aufgehalten haben (alle Personen, die auf den 4 Sitzplätzen rechts und links daneben gesessen haben bzw. die bis zu zwei Reihen direkt davor und dahinter Platz genommen haben) oder die direkten physischen Kontakt (z.B. Hände schütteln) mit einem bestätigten Fall hatten. Bestanden im Hinblick auf den Kontakt zum bestätigten Fall geeignete und nachvollziehbar korrekt umgesetzte Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos der Kontakterson (z.B. beidseitiges Tragen von Mund-Nasen-Schutz), können diese Personen abweichend als Kontakt Personen der Kategorie II klassifiziert werden.

Informationsschreiben an diese über COVID-19-Krankheitsbild, Krankheitsverläufe und Übertragungsrisiken, Selbst-Überwachung des Gesundheitszustandes, Verhalten im Rahmen der häuslichen Absonderung. Selbst-Überwachung des Gesundheitszustandes bis zum Tag 10 nach dem letzten kontagiösen Kontakt. Zur frühzeitigen Erkennung von prä- oder asymptomatischen Infektionen sind Kontakt Personen der Kategorie 1 so rasch wie möglich nach Identifikation einer PCR-Testung zu unterziehen.

Treten innerhalb von 10 Tagen nach dem letzten kontagiösen Kontakt mit einem bestätigten Fall entsprechende Symptome auf, sind die Kriterien eines Verdachtsfalles erfüllt und es ist vorzugehen wie bei einem Verdachtsfall (Quarantäne).